

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz in Kraft getreten. Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) haben die Gemeinden in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW trifft landesgesetzlich damit die Aufgabenzuordnung zu den Gemeinden.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat nun in Anknüpfung an das neue Landeswassergesetz NRW eine neue Muster-Wasserversorgungssatzung erstellt, die den Städten und Gemeinden als Hilfestellung bei der Anpassung ihrer Wasserversorgungssatzungen dienen soll.

Auf der Grundlage dieser Mustersatzung wurden die bestehende Wasserbezugsordnung und die Beitrags- und Gebührenordnung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Rheinbach grundsätzlich überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst.

Die vorgenommenen Änderungen sind in den beigefügten Synopsen farblich unterlegt. Die Zuordnung der Paragraphen aus der alten Fassung und mit denen aus der neuen Fassung ist aufgrund der veränderten Struktur im Aufbau der neuen Satzungen in der direkten Gegenüberstellung nicht immer identisch, ist aber in der zu beschließenden Neufassungen wieder chronologisch dargestellt.

Rheinbach, den 13.11.2017

Stefan Raetz
Bürgermeister

Walter Kohlosser
Betriebsleiter